Allgemeine Hinweise

Informationsstrecke Hygiene & Medizinprodukte, Thema: Behördliche Überwachung von Arztpraxen

Praxen und andere Gesundheitseinrichtungen werden durch die zuständigen Behörden mit der routinemäßigen oder anlassbezogenen Überwachung des Hygienemanagements, dem Arbeitsschutz sowie im Umgang und der Aufbereitung von Medizinprodukten überwacht. Eine Überwachung dient sowohl der externen Qualitätssicherung, als auch der Beratung, der Unterstützung und dem Austausch untereinander.

Die infektionshygienische Überwachung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt. Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen werden regelhaft überwacht. Arztpraxen können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden (§23 Abs. 6 IfSG). Die hygienische Überwachung des Trinkwassers unterliegt dem zuständigen Gesundheitsamt. Bei einer Überwachung ist die Einrichtung verpflichtet, Räume und Unterlagen zugänglich zu machen sowie zu allen hygienerelevanten Tatsachen Auskünfte zu erteilen (§15a IfSG).

Die Überwachung nach dem Medizinprodukterecht in medizinischen Einrichtungen beinhaltet das Errichten, das Betreiben, das Anwenden, die Instandhaltung, die Aufbereitung, sicherheits- und messtechnische Kontrollen sowie die Einhaltung der Qualitätssicherung. Die überwachende Behörde darf die Einrichtung betreten und besichtigen, Proben entnehmen, Unterlagen einsehen, Bilddokumentationen anfertigen sowie Messgeräte besichtigen und prüfen. Die Einrichtung ist verpflichtet, Räume und Unterlagen zugänglich zu machen sowie Auskünfte zu erteilen (§§77, 79, 80 MPDG und §§54 - 56 i.V.m. §37 MessEG).

Die Überwachung und Beratung nach dem Arbeitsschutzrecht in medizinischen Einrichtungen beinhaltet die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Als überwachende Behörde sind sowohl die Unfallversicherungsträger als auch die Arbeitsschutzbehörden der Länder zuständig. Der Unfallversicherungsträger für medizinische Einrichtungen ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Im Rahmen einer Überwachung ist die Einrichtung ist verpflichtet, Räume und Unterlagen zugänglich zu machen sowie Auskünfte zu erteilen (§22 Abs. 1 und 2 ArbSchG, §19 SGB VII).

Das Kompetenzzentrum (CoC) Hygiene und Medizinprodukte der kassenärztlichen Vereinigungen und der kassenärztlichen Bundesvereinigung haben eine Broschüre „Hygiene und Medizinprodukte - Behördliche Überwachung von Arztpraxen“ erstellt. Diese liefert praxisnahe Orientierungshilfen zu den geltenden Vorschriften im Bereich Infektionsschutzrecht, Medizinprodukterecht und Teile aus dem Arbeitsschutzrecht. Arztpraxen erfahren in der Broschüre mehr über die verschiedenen Arten und Zuständigkeiten sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen und Schwerpunkte einer Überwachung. Darüber hinaus unterstützt die Broschüre bei der Vorbereitung einer eventuellen Überwachung. Dargestellt wird, wie die zuständigen Behörden eine Begehung planen, worauf sie achten und wie der Besuch in der Praxis konkret abläuft.

Ausführliche und weiterführende Informationen finden Sie unter den folgenden Links
- Download zur Broschüre Behördliche Überwachung von Arztpraxen
- Informationen rund um das Thema Hygiene und Medizinprodukte

Hygiene-Berater der KV-Niedersachsen
Frau Marlen Hilgenböker
Telefon: 0511 380-3311

Frau Sandra Dombrowsky
Telefon: 0511 380-3637
E-Mail: Hygiene@kvn.de

Einstellung des TSS-Etikettenversands ab August

Ab August wird der TSS-Etikettenversand über die KVN eingestellt. Bitte nutzen Sie ab diesem Zeitpunkt die folgenden Alternativen zur Erstellung von Vermittlungscodes:

- Erstellung über Ihr PVS-System (Fragen zum Funktionsumfang bitte direkt an den Anwendungsentwickler stellen)
- Erstellung direkt in der Anwendung 116117-Terminservice

Die Anwendung 116117-Terminservice finden Sie im KVN-Portal unter dem Reiter Online Dienste/ Anwendungen: 116117-Terminservice.

Der Reiter Vermittlungscode ist innerhalb der Anwendung über die linke Navigationsleiste erreichbar.

Bei Fragen wenden Sie sich an unser Team Mitgliederservice unter der Rufnummer: 0511-380 4800

Gültigkeit von Überweisungen, Hausarztvermittlungsfall, TSS-Vermittlungsfall

Wir möchten Ihnen aufgrund vermehrter Anfragen erneut detaillierte Hinweise zu diesen Themen geben.

Gültigkeit von Überweisungen
Überweisungen sind quartalsübergreifend gültig. Das bedeutet:

Erstreckt sich die Behandlung über mehr als ein Quartal, so kann der Überweisungsschein quartalsübergreifend weiterverwendet werden. Die erneute Ausstellung eines Überweisungsscheines ist nicht erforderlich. Der im Vorquartal ausgestellte Überweisungsschein kann auch im Folgequartal weiterverwendet werden, wenn der Patient eine gültige elektronische Gesundheitskarte (eGK) vorlegen kann.

Beginnt die Behandlung erst im Folgequartal, kann der ausgestellte Überweisungsschein ebenfalls verwendet werden, wenn der Patient eine gültige eGK vorlegt. Erfolgt im Folgequartal kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, so kann der ausgestellte Überweisungsschein ohne die Vorlage der eGK weiterverwendet werden.